

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 48

Artikel: Das Kommissariat beim Truppenzusammensetzung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berschanzungen von großer Selbstständigkeit, von vorherrschend defensivem Charakter nothwendig, die sich mit den Mitteln der flüchtigen Feldbefestigung nicht stark genug erstellen lassen, wenn nämlich diese Stellung als Hauptreduit und Stützpunkt der ganzen Landesverteidigung dienen soll.

Für einen Kriegsfall gegen Norden oder Osten würde der gleiche Fall eintreten und unsere wenig zahlreichen Genietruppen schon so viel Arbeit erhalten, daß für die rückwärtigen Stellungen Weniges oder nur Unvollkommenes geleistet werden könnte, was wir für schlimmer halten als gar Nichts, weil dadurch Truppen und Bevölkerung in falsche Sicherheit eingewiegt werden.

Wir würden aber den Verlust unserer Verbindung zwischen Hochgebirge und Centralstellung um so mehr zu bedauern haben, als wir auf dem linken Seeufer bis jetzt gar keine Kommunikation haben. Es ist vor Erstellung der Arenstraße lebhaft auf diesen Nebelstand hingewiesen worden, allein schon damals haben nicht militärische Interessen allein die Erstellung der Arenstraße beschlossen. Zudem hegen wir noch die Befürchtung, daß wenn auch die Gotthardtbahn erstellt wird, die Linie Luzern-Küsnacht vielleicht noch sehr lange auf sich warten lasse, wenn sie überhaupt gebaut wird.

Die Gotthardtbroschüre macht uns nun aber darauf aufmerksam, daß man in Ermanglung von Fortifikationen auch durch strategisch richtige Anlage der Verbindungen die Landesverteidigung erleichtern könne, und daß es eine Regel der Kriegsbauleute sei, das Thor an die gesichertste Stelle zu legen.

Wir ziehen nun aus obigem den Schluß, daß es im Interesse der Landesverteidigung wäre, die Gotthardtbahn auf das linke Ufer des Vierwaldstättersees zu bauen und ihren Knotenpunkt mit dem Bahnhof der Niederung hinter das strategisch sichere und taktisch stärkere Centrum des Hauptreduits, nach Luzern, zu verlegen. Der Mangel einer begleitenden Straße von Seelisberg bis Flüelen könnte mit der Zeit auch gehoben werden, denn die Baukosten einer solchen sind weit geringer, als die der Arenstraße waren.

Will man aber die Bahn auf dem rechten Ufer haben, so verschließe man wenigstens das Thor, indem man sie durch starke Befestigungen schütze.

M.

„Wahr ist einzig, daß an den beiden ersten Neubungstagen die Lieferungen des Brodes und Fleisches zu wünschen übrig ließen und daß von daher einzelne Reklamationen Seitens der Corps erfolgten.

Im Fernern wurde mir am 19. September rapportirt, daß der Kommissär der dritten Brigade (Stapfer), ein sonst fleißiger Offizier, das Bivouak zu früh verlassen habe. Sofort wurden aber von kompetenter Stelle aus alle nur erdenklichen Schritte gethan, um die Lieferungen in befriedigenden Gang zu bringen und ich durfte an den Erfolg derselben um so mehr glauben, als auf dem Rapportswege keinerlei bezügliche Klagen mir zufamen. Erst nach Beendigung des Truppenzusammenganges habe ich in Erfahrung gebracht, daß das Luzerner Bataillon Nr. 24 einmal bei einer Strohlieferung zu kurz gekommen und ein ander Mal gefunden haben will, daß die Qualität des Strohes nicht genüge. Ob nun dieser Vorfall geeignet sei, das gesamme Kriegskommissariat des Truppenzusammenganges um Ehre und guten Namen zu bringen, bezweifle ich sehr.

Vorab wäre es Aufgabe der Offiziere des Bataillons Nr. 24 selbst gewesen, die betreffenden Lieferungen dadurch unwirksam zu machen, daß sie die Annahme derselben verweigerten. Statt dessen begnügten sie sich in dem einen Falle mit einem geringern als dem berechtigten Quantum und im andern Falle fanden sie sich mit dem Lieferanten in der Weise ab, daß dieser eine Entschädigung von Fr. 60 in das Ordinäre der Compagnie zu leisten hatte. Ich frage nun, ist es ehrenhaft von Seite der Truppenoffiziere das Kommissariat für Unterlassungen und Eigenmächtigkeiten verantwortlich zu machen, die auf ihren eigenen Schultern ruhen? Und kann das Kommissariat, welches bei Lieferungen im Großen mehr die Rechtzeitigkeit und allgemeine Güte derselben zu überwachen hat, für jeden Strohhalm ins Mitteleiden gezogen werden, der zu wenig oder qualitativ nicht hinlänglich genug geliefert wird?

Nur eine totale Unkenntniß der Verhältnisse, wie sie bei größern Truppenkonzentrationen zu Tage treten, kann dies behaupten.

Unbrigens auch angenommen, wie nicht zugegeben, der Kriegskommissär der dritten Brigade, zu welcher das Infanteriebataillon Nr. 24 gehörte, hätte seiner Stellung nicht vollständig genügt, wäre dadurch Grund und Veranlassung geboten, das gesamme Personal des Truppenkommissariats als ein unsfähiges und als der wunde Fleck der Armee zu bezeichnen? Gegen diese Logik muß ich schon aus dem Grunde protestiren, weil sämtliche Divisions- und Brigadecommandanten mit den Leistungen ihrer Kriegskommissarien zufrieden sich erklären und weil das Oberkommando Unlaß genug gehabt hat nicht bloß von der Nichtigkeit dieser Erklärung mit eigenen Augen sich zu überzeugen, sondern im Besondern auch wahrzunehmen, mit welchem Eifer und Geschick sich der Oberkriegskommissär und das ihm zugetheilte Personal des Kommissariats der schwierigen und un dankbaren Aufgabe sich entledigt haben.

Charakteristisch, aber den eigenen Werth keines-

Das Kommissariat beim Truppenzusammengzug.

Auf die gegen das Kommissariat des eidg. Truppenzusammenganges bei der Budgetberathung gefallenen Angriffe ist dem eidg. Militärdepartement vom Kommandanten des Truppenzusammengangs folgende Reklamation zugegangen:

wegs erhöhend, ist die Erscheinung, daß nur die Offiziere des Bataillons Nr. 24 über das eidgen. Kommissariat des Truppenzusammenganges zu klagen haben. Vielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Geheimnisse in der Beurtheilung, welche dem fragl. Bataillon durch den Spezialbericht des Kommandanten der dritten Brigade zu Theil wird. Es ist eben leichter zu klagen als einzugestehen, daß man selbst gefehlt habe.

Schließlich will ich es ihnen anheimstellen, ob dem Kommissariate des Truppenzusammenganges für die erlittene Unbill nicht eine Art Satisfaktion von Seite der Behörde gebührt? Fördernd wäre dieselbe der Rekrutirung des Kommissariatsstabes jedenfalls."

Mit Hochachtung

(Sig.) S. Schwarz, eidg. Oberst.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

In der abgelaufenen Session der Bundesversammlung ist endlich eine Uebereinstimmung der beiden Räthe, betreffend die Errichtung eines eidg. Stabsbureau, zu Stande gekommen. Wir lassen hier das bezügliche, vom 13. November datirte Gesetz wörtlich folgen:

Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines eidg. Stabsbureau. (Vom 13. Wintermonat 1865.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. November 1864,

beschließt:

Art. 1. Unter der Verwaltung des eidgen. Militärdepartements wird ein Stabsbureau errichtet.

Art. 2. Das Stabsbureau hat die Aufgabe:

a. die eidgenössischen Militärarchive und Sammlungen zu erhalten, zu klassifiziren und zu vervollständigen;

b. die zu den Plänen der Landesverteidigung nöthigen Materialien zu sammeln;

c. den Offizieren des eidgen. Stabes die Gelegenheit zu geben, die Hülfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesverteidigung kennen zu lernen.

Art. 3. Das Stabsbureau begreift in sich: das topographische Bureau, mit der Aufgabe, die Sammlung der topographischen Aufnahmsblätter zu vervollständigen; die Produktion des nöthigen Bedarfs an gedruckten Karten zu besorgen, den Kantonalbehörden auf ihr Verlangen hin Kopien zu verabfolgen und Aufschüsse zu ertheilen, und von stattgefundenen lokalen Änderungen Notiz zu nehmen; sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgten Veränderungen fortzuführen.

Art. 4. An der Spitze des Stabsbureaus steht ein Chef, dem die gesamte Verwaltung der Archive übertragen ist.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von Franken 4000 bis 5000.

Art. 5. Das Stabsbureau soll namentlich folgende Sammlungen enthalten:

1. Die Militärbibliothek.
2. Die Kartensammlung.
3. Das Archiv der Denkschriften über militärische Landeskunde und Landesverteidigung.
4. Die Sammlung der militärischen Notizen über die Nachbarländer und deren Kriegsmittel.
5. Das Archiv für die Kriegsgeschichte des Landes.
6. Das spezielle Archiv der Artillerie.
7. Die topographischen Originalien und eventuell die Reliefsammlung.

Art. 6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Das eidgen. Militärdepartement ist mit Ausarbeitung der Instruktion für den noch zu wählenden Chef des Stabsbureaus beschäftigt und auf 1. Januar 1866 wird das Institut ins Leben treten.

Die Bundesversammlung hat das Militärbudget, wie es vom Bundesrath vorgelegt worden ist, genehmigt mit der Ausnahme, daß ein Posten für die Abhaltung eines Kurses für höhere Stabsoffiziere und einige kleinere weniger wichtige Posten gestrichen wurden.

Die Bundesversammlung hat zwei an sie gerichtete Begnadigungsgesuche von kriegsgerichtlich Verurtheilten (Jakober und Ehensperger) abgewiesen.

An die Stelle des verstorbenen Obersten der Kavallerie, Hrn. eidgen. Oberst Ott, ist vom Bundesrath Hr. Oberst Quinquet gewählt und für die seit dem Austritt des Hrn. Oberst v. Linden aus dem Instruktionskorps unbefestig gebliebene Oberinstruktorenstelle der Kavallerie Herr eidgen. Oberst Scherer berufen worden.

Herr Artillerie-Stabsmajor Leemann ist wieder als Artillerieinstruktur II. Klasse ins eidgen. Instruktionskorps aufgenommen worden.

Als I. Unterlieutenants im Kommissariatsstabe sind vom Bundesrath brevetirt worden die Herren: Ziegler und Rhan.

Zu einem Kavallerietrompeterinstruktur wurde provisorisch Herr Nager von Gams Kantons St. Gallen gewählt.

Herr Stabshauptmann Gésole erhielt die nachgeführte Entlassung von der Stelle eines Kanzlisten auf dem eidgen. Militärdepartement.

Artillerieinstruktur Moll ist vom Bundesrath seiner Stelle enthoben worden.

Nach einer Schlussnahme des Bundesrathes sind nun auch die jeweiligen Mitglieder der Bundesversammlung zum Bezug des topographischen Atlases zur Hälfte des Preises berechtigt.

Der Bundesrat hat bezüglich der Aspirantenschule Solothurn verschiedene Beschlüsse gefaßt, die vom